

II-13468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/63-Pr.2/94

27. April 1994
 A-1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

6116 1AB

1994-04-29

zu 6230/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svhalek und Genossen haben am 3. 3. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6230/J betreffend Novellierung der Ausnahmeverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Hat Ihr Ressort überprüft, ob in den durch die Novellierung neuhinzukommenden Abnehmerstaaten (Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) funktionierende Altstoffmärkte vorhanden sind?
2. Wenn ja, wie wurden diese Erhebungen durchgeführt und wie sind die konkreten Resultate zu bewerten?
3. Ist die umweltverträgliche Verwertung der Abfälle in den Abnehmerstaaten gewährleistet?
4. Sind für die neuhinzugekommenen Positionen (v.a. Selten-erdmetalle vegetabil gegerbte Lederabfälle und Polyurethanweichschäume) in den neuen Abnehmerstaaten Verwertungsschienen vorhanden?
5. Entsprechen die Verwertungsanlagen in den neuhinzukommenden Abnehmerstaaten dem Stand der Technik?

- 2 -

6. Bestehen Verträge mit Verwertern bzw. finanzielle Sicherstellungen für den Krisenfall in diesen Staaten?
7. Existieren Kontrollen der grenzüberschreitenden Bewegungen derartiger Altstoffe?
8. Wenn ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß (1992/1993)?
9. Sind die Kontrollorgane entsprechend geschult bzw. stehen spezifisch geschulte Fachleute zur Verfügung?
10. Sind ihrem Ressort Fälle bekannt, bei denen im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung transportierter Abfälle/Altstoffe mit anderen, z.T. gefährlichen Abfällen verunreinigt waren?
11. Wenn ja, welche?
12. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um dieser Entwicklung gegenzusteuern?

Ein wesentlicher Kritikpunkt liegt in der mangelnden Dokumentationspflicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen/Altstoffen i.S. der Ausnahmeverordnung und damit verbunden im Fehlen einer effektiven Mißbrauchskontrolle.

13. In welchem Ausmaß sind derzeit die zum größten Teil innerbetrieblichen Aufzeichnungen über Übernehmer (Export) und Übergeber (Import) der Altstoffe/Abfälle ihrem Ressort zugänglich?
14. Beabsichtigen Sie Maßnahmen zu setzen, um eine weitergehende Dokumentations-/Aufzeichnungspflicht, etwa in Form von Begleitpapieren, zu realisieren, damit Rückverfolgung der Abfall-/Altstoffströme der AusnahmeVO möglich ist?

- 3 -

15. Werden Sie anlässlich der Novellierung der AusnahmeVO Einschränkungen für den Export/Import bei problematischen Stoffgruppen bzw. Einschränkungen für bestimmte Abfall/Altstoffarten hinsichtlich Adressatenstaat treffen, wenn Unklarheiten hinsichtlich umweltgerechte Entsorgung/Verwertung bestehen?
16. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um zu verhindern, daß gefährliche Abfälle durch Umdeklaration als Wirtschaftsgut i.S. der AusnahmeVO exportiert/importiert werden können?
17. Inwieweit wird die AusnahmeVO im Zuge eines EU-Beitrittes abzuändern sein?

Vorweg darf ich darauf hinweisen, daß die Ausnahmeverordnung für nicht gefährliche Abfälle - mit Ausnahme von Speisefetten und -ölen - gilt, für die nachweislich eine sichere und zulässige Verwertung der Abfallart insgesamt erfolgt und für die ausreichende und bewährte Verwertungsschienen bestehen.

ad 1- 5

Die Frage, ob funktionierende Altstoffmärkte in den östlichen Nachbarstaaten bestehen, ist im Rahmen der Exportgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn diese Abfälle als Rohstoff zur Verwertung und Aufbereitung im Ausland benötigt werden. Weiters wird bei allen beantragten Ausfuhranträgen in diese Staaten geprüft, ob diese Abfälle umweltgerecht verwertet werden. Als Maßstab werden die in Österreich, der Schweiz und Deutschland geltenden Standards herangezogen.

- 4 -

Die Aufstellung der Liste der AusnahmeVO erfolgte auf Grund der bisher in den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen. Herzuheben ist, daß eine allfällige Erweiterung der Ausnahmeverordnung auf Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien und Polen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten vorgenommen wird. Auch dadurch wird sichergestellt, daß nur jene nicht gefährlichen Abfälle in die AusnahmeVO aufgenommen werden, für die gesicherte Verwertungsschienen bestehen. Auch in der EU erfolgt künftig die Beförderung bestimmter nicht gefährlicher Abfälle (Grüne Liste) in Nicht- OECD-Staaten ohne Notifikationsverfahren nur bei schriftlicher Bestätigung dieser Staaten, daß diese Abfälle ohne spezielles abfallrechtliches Kontrollverfahren befördert werden können.

ad 6

Der Nachweis, daß der betreffende Abfall einer Verwertung zugeführt wurde, ist Voraussetzung für die Ausnahme von nicht gefährlichen Abfällen von der Genehmigungspflicht des Abfallwirtschaftsgesetzes. Dies wird in der Regel ein Vertrag sein. Sicherheitsleistungen sind für Abfälle der AusnahmeVO nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Abfallwirtschaftsgesetz regelt darüber hinaus die Pflicht zur Rückholung von Abfällen bzw. die schadlose Behandlung von Abfällen, die im Inland angefallen, ausgeführt und nicht der vorgesehenen Verwertung zugeführt werden können (vgl. § 35 AWG).

ad 7

Kontrollen betreffend die grenzüberschreitende Verbringung werden grundsätzlich von den Zollbehörden vorgenommen. Selbstverständlich unterliegen auch grenzüberschreitende Verbringungen von nicht gefährlichen Altstoffen diesen Kontrollen. Der Exporteur hat bei einer Kontrolle nachzuweisen, daß er nicht gefährliche Abfälle entsprechend der Ausnahmeverordnung zu einem Verwerter ins Ausland verbringt. Entsprechende Kontroll-

- 5 -

bzw. Dienstanweisungen sind vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit meinem Ressort erfolgt. Zusätzlich führt mein Ressort Schwerpunktkontrollen auch an den Grenzen durch.

ad 8

Die Durchführung von Grenzkontrollen liegt im Aufgabenbereich der Zollbehörden und erfolgt regelmäßig. Diesbezügliche Anfragen wären daher in erster Linie an den Bundesminister für Finanzen zu richten. Seitens meines Ressorts wurden 1993 stichprobenartig im Abstand von ca. drei Wochen alle wesentlichen Grenzübergänge kontrolliert.

ad 9

Für die Zollbeamten finden Schulungen statt. Im Rahmen dieser Schulungen wird auch die Dienstanweisung zum Abfallwirtschaftsgesetz umfassend erläutert.

Eine Verbesserung der Kontrollen konnte durch ein Zusammenwirken mit meinem Ressort im Rahmen der Kontrollen vor Ort erzielt werden. Dabei wurden den zuständigen Zollbeamten die relevanten Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes erläutert.

Im übrigen hat ein Zollbeamter, der begründete Zweifel hegt,

- ob eine Sache Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes ist oder nicht,
 - welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
 - ob die Sache gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall ist, sowie
 - ob die Sache der Ausnahmeverordnung unterliegt,
- bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu beantragen.

Bei den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführten Kontrollen ist jeweils ein Techniker und ein Jurist meines Ressorts anwesend.

- 6 -

ad 10 bis 12

Es sind meinem Ressort aus der letzten Zeit keine Fälle bekannt, bei denen Altstoffe mit anderen gefährlichen Abfällen verunreinigt (als nicht gefährlich deklariert) grenzüberschreitend verbracht wurden.

Den illegalen Verbringungen von Abfällen ist ein Ausbau des Erfassungssystems für Abfälle sowie die Verstärkung der Kontrollen entgegenzusetzen. Beides wird von meinem Ressort vorbereitet.

ad 13

Aufzeichnungen betreffend Übernehmer (Export) und Übergeber (Import) von Abfällen, die der Genehmigungspflicht unterliegen, sind im Datenverbund enthalten.

Aufzeichnungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen der Ausnahmeverordnung - mit Ausnahme von Speiseölen - sind derzeit nur im Zuge einer Betriebskontrolle zugänglich.

ad 14

Vorweg ist festzuhalten, daß auch bei Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen der Ausnahmeverordnung Begleitpapiere zur oben angesprochenen Nachweisführung der Verwertung mitzuführen sind (vgl. die Antwort zu Frage 6).

Im Zuge der geplanten Novellierung der Abfallnachweisverordnung werden auch Erfassungsmöglichkeiten für nicht gefährliche Abfälle zur Mengenermittlung dieser Abfälle aufzunehmen sein. Dies soll insgesamt die Rückverfolgung der Abfallströme verbessern.

- 7 -

ad 15

Allfällige Einschränkungen betreffend bestimmter Abfälle würden selbstverständlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten vorgenommen werden. Gerade um Erfahrungen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen einfließen lassen zu können, wurde die Ausnahmeverordnung nur für einen begrenzten Zeitraum in Kraft gesetzt.

ad 16

Auch Abfälle der Ausnahmeverordnung unterliegen mit Ausnahme der Bestätigungs- bzw. Bewilligungspflicht dem Abfallregime des Abfallwirtschaftsgesetzes und sind daher keine sogenannten "Wirtschaftsgüter".

Maßnahmen gegen illegale Importe bzw. Exporte werden insbesondere bei den Kontrollen gesetzt. Auf die Ausführungen zu den Fragen 7 bis 9 und 10 bis 12 wird verwiesen.

Zu beachten ist insbesondere, daß der Kontrollbedarf generell hoch ist und eine Verstärkung der Kontrollhäufigkeit und Kontrollgenauigkeit an den Grenzen in erster Linie im Hinblick auf die Deklaration der Abfälle erfolgen wird.

ad 17

Ein Vergleich der sogenannten Grünen Liste der EU und der Ausnahmeverordnung zeigt eine weitgehende Übereinstimmung bei Glasabfällen, Abfällen aus der Lebensmittel- und Agrarindustrie, Textilien sowie unbehandelten Holzabfällen.

Unterschiede bestehen vor allen bei diversen Schrotten, Katalysatoren, metallhaltigen Abfällen aus Schmelzprozessen, Elektronikschrott, die in Österreich als gefährlich eingestuft sind, sowie beschichteten Papierabfällen, Wegwerfkameras und Kunststoffen.

- 8 -

Die Grüne Liste der EG-Verordnung basiert auf dem OECD-Beschluß über Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind. Diese Liste unterliegt bereits in der OECD einem Überprüfungsverfahren ("Review Mechanism").

Als Mitglied der OECD hat Österreich die Möglichkeit, im Rahmen des "Review Mechanism" Vorschläge zur Neueinstufung bzw. Umstufung bereits aufgenommener Abfälle vorzunehmen. Auch in der EU ist ein Überprüfungsverfahren dieser Liste vorgesehen. Österreich hat bereits 13 Umstufungsanträge für Abfälle, die bisher auf der Grünen Liste sind, beantragt. Über diese Anträge wird im Rahmen der nächsten OECD-Sitzungen zu entscheiden sein.

Österreich wurde gerade wegen dieser Diskrepanz im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt. Inwieweit zu diesem Zeitpunkt noch ein Abänderungsbedarf besteht, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu betonen ist aber, daß gemäß der EG-Verordnung die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen einzelne Abfälle der Grünen Liste aus Gründen des Umweltschutzes einem Kontrollregime zu unterwerfen.

